

Reglement für die öffentliche Sicherheit und Besoldungsreglement für Behördenmitglieder; Änderung

Version: GGR 26.10.2022

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<p>I. Das Reglement für die öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 16. März 2016 (SSGZ 522.3) wird wie folgt geändert:</p>
Gegenstand	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> a Ortspolizei, b Feuerwehr, c Zivilschutz, d Gemeindeführungsorgan, e Militärwesen, f wirtschaftliche Landesversorgung. 	Gegenstand	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> a bis c unverändert, d Führungsorgan, e und f unverändert. <p>Bemerkungen: Der Begriff «Gemeindeführungsorgan» ändert sich aufgrund der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) in «Führungsorgan».</p>
Zuständigkeit des Gemeinderates	<p>Art. 3 Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> a ist oberstes Ortspolizeiorgan, b beauftragt Dritte mit ortspolizeilichen Aufgaben, c beschliesst über die notwendigen Verträge für die Aufgabenübertragung von Zivilschutz und Feuerwehr, [Fassung vom 07.03.2021] d [aufgehoben am 07.03.2021] e [aufgehoben am 07.03.2021] f [aufgehoben am 07.03.2021] g setzt die Höhe der Feuerwehr-Ersatzabgabe fest, h ernennt den Chef oder die Chefin und den Stabschef oder die Stabschefin des Gemeindeführungsorgans, 	Zuständigkeit des Gemeinderates	<p>Art. 3 Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> a bis g unverändert, h und i aufgehoben, k bis n unverändert. <p>Bemerkungen: Die bisherigen Aufgaben des Gemeinderats gemäss lit. h und i entfallen und werden neu vom Regionalen Führungsrat wahrgenommen.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p><i>i</i> legt die Organisation (Pflichtenhefte) des Gemeindeführungsorgans fest, <i>k</i> nimmt Kenntnis von der Gefahrenanalyse, <i>l</i> regelt mit der dafür zuständigen militärischen Stelle in einer Vereinbarung die Unterbringung von Truppen in der Gemeinde, <i>m</i> ernennt den Leiter oder die Leiterin der Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung, <i>n</i> organisiert den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung.</p>		
	5. Gemeindeführungsorgan (GFO)		5. Regionales Führungsorgan (RFO) (Titel geändert)
Aufgaben	<p>Art. 50 Im Falle von Katastrophen oder Notlagen haben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.</p>	Aufgaben	<p>Art. 50 ¹ Im Falle von Katastrophen oder Notlagen haben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.</p> <p>^{2 (neu)} Das Reglement über die Führung bei Katastrophen und Notlagen regelt die Einzelheiten für die Bildung einer gemeinsamen regionalen Führungsorganisation.</p> <p>Bemerkungen: Absatz 1 entspricht unverändert dem bisherigen Wortlaut. In Absatz 2 wird auf den neuen Erlass für die interkommunale Zusammenarbeit verwiesen.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Gemeindeführungsorgan (GFO)	<p>Art. 51 ¹ Das Gemeindeführungsorgan (GFO) unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p> <p>² Es führt einen eigenen Kommandoposten und unterstützt die Einsatzkräfte, indem die geforderten Mittel beantragt, angefordert, organisiert, zugewiesen und unterstellt werden.</p> <p>³ Es fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.</p> <p>⁴ Der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und die Chefin oder der Chef GFO oder ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter bietet das Gemeindeführungsorgan, den Gemeinderat oder Teile davon nach Erfordernissen und Grösse des Ereignisses auf. In der Regel berät und entscheidet eine situationsabhängige Kerngruppe über erste Massnahmen.</p> <p>⁵ Dem Gemeindeführungsorgan steht für Sofortmassnahmen im Einsatzfall eine Ausgabenbefugnis von 50'000 Franken zur Verfügung.</p>		<p>Art. 51 bis 52 Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Wird neu in den neuen Erlassen vom «Regionalen Führungsorgan MüZo^{plus}» geregelt.</p>
Entschädigungen Dritter	<p>Art. 52 ¹ Die Entschädigung von Dritten, Einzelpersonen und Fachspezialisten wird in einer Vereinbarung geregelt.</p> <p>² Die Entschädigung von übrigen Leistungen ist im Einzelfall nach marktüblichen Preisen festzulegen.</p>		
			<p>II. Folgende Erlasse werden geändert:</p>
			<p>1. Besoldungsreglement für Behördenmitglieder vom 25. Juni 1997 (SSGZ 153.03):</p>
Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Gehälter, Sitzungsgelder und sonstigen Bezüge der Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Entschädigung der Gemeindeführungsorganisation.</p>	Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Gehälter, Sitzungsgelder und sonstigen Bezüge der Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Entschädigung der Führungsorganisation.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			Bemerkungen: Änderung von «Gemeindeführungsorgan» zu «Führungsorganisation».
	IV. Gemeindeführungsorganisation		IV. Regionale Führungsorganisation (Titel geändert)
Jahresentschädigungen	<p>Art. 12 Es werden folgende feste Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p><i>a</i> [Aufgehoben am 7.3.2021] <i>b</i> [Aufgehoben am 7.3.2021] <i>c</i> [Aufgehoben am 22.8.2012] <i>d</i> <u>Gemeindeführungsorgan</u>: [Fassung vom 27.11.2013] - Chefin oder Chef GFO Fr. 2'000.00 - Stabschefin oder Stabschef GFO Fr. 2'000.00</p>	Entschädigungen	<p>Art. 12 Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: <i>a bis c</i> unverändert, <i>d</i> die Entschädigungen der regionalen Führungsorganisation werden auf Antrag des Regionalen Führungsrats durch den Gemeinderat mittels Verordnung festgelegt.</p> <p>Bemerkungen: Die Entschädigungen werden in der Verordnung über die Führung bei Katastrophen und Notlagen geregelt.</p>
Nothilfeinsätze von Zivilschutz und Gemeindeführungsorgan	<p>Art. 15 Bei Nothilfeinsätzen zugunsten der Gemeinde oder Dritten, zu denen die Gemeinde aufgeboten hat, wird der effektive Zeitaufwand entschädigt. Es gelten die Stundenansätze, wie sie für nebenamtliche Funktionäre bestehen. Bei Beanspruchung zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % ausgerichtet.</p>	Nothilfeinsätze	<p>Art. 15 Einsatzkräfte bei der Regionalen Führungsorganisation können ungedeckten Erwerbsausfall geltend machen. Der Gemeinderat legt die Ansätze durch Verordnung auf Antrag des Regionalen Führungsrats fest.</p> <p>Bemerkungen: Der ungedeckte Erwerbsausfall wird in der Verordnung über die Führung bei Katastrophen und Notlagen festgelegt.</p>
Spesen	<p>Art. 16 Entstandene Spesen und Auslagen sind schriftlich geltend zu machen. Es gelangen die Ansätze zur Anwendung, wie sie für das Gemeindepersonal gelten.</p>	Spesen	<p>Art. 16 Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Wird neu in der Verordnung über die Führung bei Katastrophen und Notlagen geregelt.</p>
			<p>III. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>